

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.772.751

Wien, am 4. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. November 2021 unter der Nr. **8436/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verwendung von Mitarbeiterressourcen für Parteizwecke“ an meinen Amtsvorgänger gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 40:

1. *Wer ist Medieninhaber (§ 1 Z 8 MedienG) des Twitter Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?*
2. *Wer ist Herausgeber (§ 1 Z 9 MedienG) des Twitter Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?*
3. *War das Bundeskanzleramt seit 18.12.2017 Medieninhaber oder Herausgeber des Twitter Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?*
4. *Wer hat die gegenständliche Nachricht auf dem Twitter Account von Sebastian Kurz @sebastiankurz veröffentlicht?*
5. *Handelt es sich bei der zuständigen Person bzw. den zuständigen Personen um Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes?*

6. *Wenn nein, wo sind diese Personen beschäftigt?*
7. *Wer ist Medieninhaber (§ 1 Z 8 MedienG) des Twitter Accounts des Bundeskanzleramtes @bkagvat?*
8. *Wer ist Herausgeber (§ 1 Z 9 MedienG) des Twitter Accounts des Bundeskanzleramtes @bkagvat?*
9. *Wer verfügt über die Administratorrechte des Twitter-Accounts des Bundeskanzlers @bkagvat?*
10. *Wer verfügt über die Administratorrechte des Twitter-Accounts des Bundeskanzleramtes @bkagvat?*
11. *Wer verfügt über die Administratorrechte des Twitter-Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?*
12. *Verfügen Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes über die Administratorrechte des Twitter-Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?*
13. *Wenn ja, veröffentlichen diese Mitarbeiter während ihrer Dienstzeit auf dem Twitter-Account von Sebastian Kurz @sebastiankurz Nachrichten?*
14. *Wer ist Medieninhaber (§ 1 Z 8 MedienG) des Facebook-Accounts des Bundeskanzleramtes <https://www.facebook.com/Bundeskanzleramt.gv.at/>?*
15. *Wer ist Herausgeber (§ 1 Z 9 MedienG) des Facebook-Accounts des Bundeskanzleramtes <https://www.facebook.com/Bundeskanzleramt.gv.at/>?*
16. *Wer verfügt über die Administratorrechte des Facebook-Accounts des Bundeskanzleramtes <https://www.facebook.com/Bundeskanzleramt.gv.at/>?*
17. *Wer ist Medieninhaber (§ 1 Z 8 MedienG) des Facebook-Accounts von Sebastian Kurz <https://www.facebook.com/sebastiankurz.at/>?*
18. *Wer ist Herausgeber (§ 1 Z 9 MedienG) des Facebook-Accounts von Sebastian Kurz <https://www.facebook.com/sebastiankurz.at/>?*
19. *War das Bundeskanzleramt seit 18.12.2017 Medieninhaber oder Herausgeber des Facebook-Accounts von Sebastian Kurz <https://www.facebook.com/sebastiankurz.at/>?*
20. *Wer verfügt über die Administratorrechte des Facebook-Accounts von Sebastian Kurz <https://www.facebook.com/sebastiankurz.at/>?*
21. *Verfügen Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes über die Administratorrechte des Facebook-Accounts von Sebastian Kurz <https://www.facebook.com/sebastiankurz.at/>?*
22. *Wenn ja, veröffentlichen diese Mitarbeiter während ihrer Dienstzeit auf dem Facebook-Account von Sebastian Kurz <https://www.facebook.com/sebastiankurz.at/> Nachrichten?*

23. Wer ist Medieninhaber (§ 1 Z 8 MedienG) des Instagram Accounts des Bundeskanzleramtes <https://www.instagram.com/bundeskanzleramt.gv.at>?
24. Wer ist Herausgeber (§ 1 Z 9 MedienG) des Instagram Accounts des Bundeskanzleramtes <https://www.instagram.com/bundeskanzleramt.gv.at>?
25. Wer verfügt über die Administratorrechte des Instagram-Accounts des Bundeskanzleramtes <https://www.instagram.com/bundeskanzleramt.gv.at>?
26. Wer ist Medieninhaber (§ 1 Z 8 MedienG) des Instagram Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?
27. Wer ist Herausgeber (§ 1 Z 9 MedienG) des Instagram Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?
28. War das Bundeskanzleramt seit 18.12.2017 Medieninhaber oder Herausgeber des Instagram Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?
29. Wer verfügt über die Administratorrechte des Instagram-Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?
30. Verfügen Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes über die Administratorrechte des Instagram-Accounts von Sebastian Kurz @sebastiankurz?
31. Wenn ja, veröffentlichen diese Mitarbeiter während ihrer Dienstzeit auf dem Instagram-Account von Sebastian Kurz @sebastiankurz Nachrichten?
32. Wurden von Seiten des Bundeskanzleramtes für die oben bezeichneten Twitter-, Facebook- und Instagram-Accounts von Sebastian Kurz Sachleistungen (etwa in Form von Personal, Arbeitsleistungen, Lichtbildern, Urheber- und Verwertungsrechten, Erstellung von Grafiken, Bearbeitung von Fotos u.a.) zur Verfügung gestellt?
33. Falls ja: in welchem Zeitraum seit 18.12.2017?
34. Falls ja: Wurden diese Sachleistungen vergütet; von wem in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
35. Wurden die oben bezeichneten Twitter-, Facebook- und Instagram-Accounts von Sebastian Kurz zwischen dem Bundeskanzleramt und Dritten (etwa der österreichischen Volkspartei oder Sebastian Kurz als Person) seit 18.12.2017 übertragen?
36. Falls ja: Wurde hierfür Entgelt geleistet, von wem und in welcher Höhe?
37. Falls nein: warum nicht?
38. Erstellten Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes Grafiken, Fotos, Videos oder Beiträge für die oben bezeichneten Twitter-, Facebook- und Instagram-Accounts von Sebastian Kurz?
39. Falls ja: Wurde hierfür Entgelt geleistet, von wem und in welcher Höhe?
40. Falls nein: warum nicht?

Medieninhaber und Herausgeber des Twitter-Accounts @bkagvat, des Instagram-Accounts <https://www.instagram.com/bundeskanzleramt.gv.at> und des Facebook-Accounts <https://www.facebook.com/Bundeskanzleramt.gv.at/> ist das Bundeskanzleramt. Über Administratorenrechte verfügen alle zuständigen Mitarbeiter des Bundeskanzleramts. Ich verweise dazu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8272/J vom 14. Oktober 2021.

Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Karl Nehammer

